(3) Vorhabenbezogen eingesetzte GAN für Investitionsvorhaben, deren Ausrüstungsanteil mehr als 30% vom Gesamtwertumfang beträgt, berechnen für ihre GAN-Tätigkeit

— gemäß Ziff. 1 Buchst, b der Anlage 3
  • Kosten für Koordinierung und Leitung
  • Gewinn
— gemäß Anlage 2
  Kosten für Zinsen.

§3

Vergütung für die Hauptauftragnehmertätigkeit

(1) Hauptauftragnehmer für Bauleistungen (nachfolgend HAN-Bau genannt) berechnen für ihre HAN-Tätigkeit

— gemäß Anlage 4
  • Kosten für Koordinierung und Leitung
  • Gewinn
— gemäß Anlage 2
  Kosten für Zinsen.

(2) In Ausnahmefällen vorhabenbezogen eingesetzte HAN-Ausrüstung berechnen für ihre HAN-Tätigkeit

— gemäß Ziff. 1 der Anlage 5
  • Kosten für Koordinierung und Leitung
  • Gewinn
— gemäß Anlage 2
  Kosten für Zinsen.

§4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vergütung für die GAN- und HAN-Tätigkeit ist zu bilden

a) als vorläufiger Preis
  — für die Kosten für Zinsen,
  — für den Umfang vorläufiger Preise im verbindlichen Preisangebot,
b) als endgültiger Preis
  für deh Umfang endgültiger Preise im verbindlichen Preisangebot.

Die Vergütung ist im verbindlichen Preisangebot und bei der Rechnungslegung anteilig den abzurechnenden Investitionsvorhaben, nutzungsfähigen Teilvorhaben oder Objekten zuzuordnen.

(2) GAN und HAN von Investitionen, die auf der Grundlage von Exportverträgen ihre Lieferungen und Leistungen exportieren, berechnen die Vergütungen für ihre GAN- bzw. HAN-Tätigkeit nach den für den Export von Investitionsleistungen geltenden Preisvorschriften.[1]

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

— die Anordnung vom 11. Oktober 1972 über die Bildung der Kosten- und Gewinnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung voh Investitionen (GBl. II Nr. 64 S. 703) und die
— Anordnung Nr. 2 vom 9. Januar 1975 über die Bildung der Kosten- und Gewinnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 7 S. 137)

außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1979

Der Minister für Bauwesen

Junker

1 Werden den Beteiligten cjirekt zugestellt.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Generalauftragnehmer für Investitionsvorhaben mit einem Ausrüstungsanteil bis zu 30 % gemäß § 2 Abs. 1

1. Die Kosten für Koordinierung und Leitung sowie der Gewinn werden mit folgenden Vergütungssätzen abgegolten :

Objekte gemäß Schlüssel-Nr. der ELN Teil VII		Vergütungssätze Schwierigkeitsstufen I	II	III
	Gebäude und bauliche Anlagen für	%	%	%
21 00 00 00	Industrie- und Lagerwirtschaft	1,6	1,8	2,0
22 00 00 00	die Wasserwirtschaft	1,Д	1,3	1,5
23 00 00 00	landwirtschaftliche Zwecke	0,6	0,7	0,8
24 00 00 00	Verkehr, Post- und Femmeldewesen	1,2	1,4	1,6
25 00 00 00	Wohnzwecke	0,6	0,7	0,8
26 00 00 00	gesellschaftliche Zwecke	0,7	0,8	0,9

2. Bei Investitionsvorhaben mit mehreren Objekten unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) oder unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen sind die vorhabenbezogenen Gesamtaufwendungen, ausgehend vom Anteil der einzelnen Erzeugnisgruppen am Liefer- und Leistungsumfang, unter Anwendung der hierfür zutreffenden objektbezogenen Vergütungssätze zu bestimmen.
3. Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 ist die Summe des verbindlichen Preises für Bauarbeiten der Leistungsbereiche I bis III sowie der jeweils geltenden Preise für den Ausrüstungsanteil ohne Erstausstattung. Die Preise für die Erstausstattung sind in die Bezugsbasis einzubeziehen, wenn durch den Generalauftragnehmer in Ausnahmefällen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen die Lieferung der Erstausstattung übernommen wird.
4. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind folgende Leistungen abgegolten:
   — Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen;
   — Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Durchführung des Investitionsvorhabens durch Koordinierung und Kontrolle, insbesondere durch den Einsatz eines Baustellenleiters und durch ein einheitliches Rapport-, Berichts- und Dispatchersystem;
   — Koordinierung der Ausführungsprojekte der Kooperationspartner und Durchsetzung der Anforderungen an die technische Sicherheit, den Gesundheits-, Arbeite- und Brandschutz sowie Umweltschutz;
   — Koordinierung der Erarbeitung der bau- und montagetechnologischen Projekte;
   — Leitung der Erarbeitung und Aktualisierung der Ablaufpläne und Sicherung der erforderlichen Bau- und Montagefreiheiten durch Koordinierung der Haupt- und Nachauftragnehmer;
   — Leitung der Errichtung rationeller Baustelleneinrichtungen mit minimalem Aufwand, Leitung der einheitlichen Gestaltung des Transportes und der Lagerhaltung auf der Baustelle sowie des Winterbaues;